

Passbild

Aufnahmegesuch in die Jugendfeuerwehr Offenburg

Anrede	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau		
Name		Vorname:	
Geburtstag		Geburtsort:	
Straße, Hausnummer			
PLZ / Wohnort (Stadtteil)	Offenburg -		
Telefon privat / mobil		E-Mail:	
Name des Erziehungsberechtigten			
E-Mail des Erziehungsberechtigten			
Telefonnummer			
Anschrift des Erziehungsberechtigten			
Schule			
Krankenkasse:		Versichertennummer:	
Schwimmer	<input type="checkbox"/> Nein		
Abzeichen	<input type="checkbox"/> Ja, Abzeichen:		
Zugehörigkeit zu anderen Hilfsorganisationen	<input type="checkbox"/> Nein		
	<input type="checkbox"/> Ja, passiv:		
	<input type="checkbox"/> Ja, aktiv:		
Frühere Jugendfeuerwehrtätigkeit:	<input type="checkbox"/> Nein		
	<input type="checkbox"/> Ja, in :		

Hinweis:

Das Mindestalter ist 10 Jahre für den Eintritt in die Jugendfeuerwehr.

Wir erklären, dass unsere Tochter / unser Sohn keine nennenswerten Krankheiten oder Behinderungen hat, welche die Dienstfähigkeit in der Jugendfeuerwehr beeinträchtigt.

Obige Angaben werden für die Personalverwaltung in der Feuerwehr Offenburg per EDV gespeichert.

Der Datenschutz ist gewährleistet. Mit meiner Unterschrift bin ich hierüber unterrichtet und damit einverstanden.

Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr verpflichten wir uns zur Rückgabe aller während der Mitgliedszeit erhaltenen Ausrüstungsgegenständen. Die Rückgabe erfolgt vollständig, sauber und in einem einwandfreien Zustand.

Sollten die Gegenstände 6 Wochen nach Austritt nicht abgegeben worden sein, erfolgt eine Berechnung der Stadt Offenburg.

Erklärung zur Fotogenehmigung

Wir erklären unser Einverständnis, jederzeit widerruflich, dass die Fotografien von Aktivitäten, auf denen unser Kind zu erkennen ist, veröffentlicht werden dürfen.

Gleichzeitig erklären wir uns einverstanden mit der Veröffentlichung des Vornamens und Zunamens unseres Kindes.

Auszug aus der Feuerwehrsatzung der Stadt Offenburg:

§ 7 Jugendfeuerwehr

1. Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Offenburg“.
2. In die Jugendfeuerwehr können Personen vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
 - a) den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 - b) geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 - c) nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 - d) keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 - e) nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.
3. Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
 - a) er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 - b) er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - c) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - d) er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - e) er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 - f) der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
4. Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter wird von den Angehörigen der Jugendabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
5. Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
6. Weitere Organe, Einrichtungen und Regelungen der Jugendfeuerwehr werden in der Jugendordnung festgelegt.

Offenburg, den _____

Unterschrift Antragsteller/-in

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

Sichtvermerk Jugendfeuerwehrwart	Datum	Unterschrift	Aufnahme zugestimmt
Einsatzabteilungsausschuss vorgelegt	Datum	Unterschrift	Aufnahme zugestimmt
Feuerwehrausschuss vorgelegt	Datum	Unterschrift	Aufnahme zugestimmt

Feuerwehrverwaltung	Anschreiben	Abt. Kdt.	Kleiderkammer	MP-Feuer	Ablage
Datum:					